

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Telefax: 0711 123-2121

An die
Regierungspräsidien
und Landratsämter

Stuttgart 27. Februar 2017
Durchwahl 0711 123- 2116
Name Dr. Thomas Kirschner
Aktenzeichen: 2-2710.2/20
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG)

**hier: Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen
2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung**

Anlagen

Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 23. Dezember 2013,
Az. 6-2710.2/20

2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung - 2. EFVO
Erweiterte Transformationstabelle nach der 2. EFVO

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadtkreise und die Großen Kreisstädte, die Landratsämter werden gebeten, die übrigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 23. Dezember 2013, Anlage 1, wurden Anwendungshinweise zur Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz (2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung - 2. EFVO) vom 10. Dezember 2013, GBl. S. 363, Anlage 2, gegeben und eine erweiterte Transformationstabelle in Form einer Übersicht nach

Haushaltsgröße, Abzüge/Zuschlag in Prozent sowie Einkommensgrenze, hier Anlage 3 übersandt.

Gemäß § 30 Absatz 5 Satz 8 i.V.m. Satz 6 des Landeswohnraumförderungsgesetzes - LWoFG - vom 11. Dezember 2007, GBl. S. 581, sind in regelmäßigen Abständen Anpassungen der Bezugsgröße und der prozentualen Abzüge im Verordnungswege vorzunehmen.

Die für die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen zuständigen Behörden werden gebeten, die 2. EFVO gemäß den Hinweisen im Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 23. Dezember 2013 vorerst weiterhin anzuwenden. Eine Anpassung der 2. EFVO erfolgt erst im Zuge der anstehenden Novellierung des LWoFG. Hierzu wird alternativ erwogen, die Verordnungsermächtigung in § 30 Absatz 5 Satz 8 LWoFG und die 2. EFVO aufzuheben und künftig eine Gleichbehandlung von Alt- und Neufällen mit durchgängiger Anwendung des dynamischen Systems zur Festlegung von Einkommensgrenzen vorzunehmen; gleichzeitig würde hierdurch der Verwaltungsaufwand, der mit der Fortschreibung der Verordnung verbunden ist, entfallen.

Die Durchführung des Rechtsetzungsverfahrens für eine Neufassung zum LWoFG ist für das Jahr 2018, das Inkrafttreten einer Neuregelung im Jahr 2019 geplant.

gez. Dr. Kirschner

Verfügungen:

2. Mitzeichnung durch Referat 27

Dr. Meyberg / Awenius

3. Vor Abgang

zur Kenntnis Herrn Abteilungsleiter 2

4. VZ 2: Versand des Schreibens Ziff. 1 als pdf-Datei

(Dateipfad und -name S:\Abteilung 2\Referat 29_Öffentlich\Unerledigt
LWoFG-2EFVO-Fortgeltung-BS-an-RPs-LRA)

mit 3 Anlagen

(Dateipfad wie oben, Dateinamen ...-Anlage1/...-Anlage2/...-Anlage3)

per E-Mail gemäß dem beigefügten Verteiler

(Dateipfad wie oben, Dateiname ...-Verteiler)

5. CC des E-Mail-Versands an

- Ref. 29: Kis

- Ref. 27: Aw, Skl

6. E-Mail zum Vorgang

7. Über Kis

z.d.A.